

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

97

Jahrgang 2023, 5. Stück

Ausgegeben am 28. April 2023

## Inhalt

### Rechtliches

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B. ....	99
73. Kuratorium Predigerseminar – Aus- und Fortbildungszentrum .....	99
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	99
74. Wenn eine neue Pfarrerin oder ein neuer Pfarrer in die Gemeinde kommt – eine Nicht-Vergessen-Hilfe – Änderung .....	99
75. Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – Änderung ..	99
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	100
76. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol – Änderung .....	100
77. Aus dem Evangelium leben – Ausnahmegenehmigung für den Erprobungsraum „Kooperation im ländlichen Raum“ .....	102
78. Namensänderung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Grieskirchen .....	102
79. Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche in Österreich .....	102
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B. ....	103
80. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2022 .....	103

### Personalia

Stellenausschreibungen A.B. ....	105
81. Ausschreibung (erste) der 66-%-Pfarrstelle mit zwölf RU-Stunden der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Trieben .....	105
82. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten ...	105
83. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Zell am See und Saalfelden .....	106
Todesfälle .....	107

### Mitteilungen

84. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 4. Juni 2023: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit .....	107
Motivenbericht: Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – Änderung .....	108



## Rechtliches

### Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

#### 73. Kuratorium Predigerseminar – Aus- und Fortbildungszentrum

Mit Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 31. Jänner 2023 und der Verfügung mit einstweiliger Geltung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 9. März 2023 wird das Kuratorium des Predigerseminars aufgelöst.

An seine Stelle tritt der Beirat des Aus- und Fortbildungszentrums sowie ein kleineres und häufiger zusammentretendes Exekutivkomitee.

(Zl. BI-PRS01-000544/2023)

### Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 74. Wenn eine neue Pfarrerin oder ein neuer Pfarrer in die Gemeinde kommt – eine Nicht-Vergessen-Hilfe – Änderung

Der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) und der Oberkirchenrat A.u.H.B. revidieren nach einvernehmlichen Beratungen ihre gemeinsamen Empfehlungen, verlautbart in ABl. Nr. 69/2017, wie folgt:

##### Dienstwohnung (siehe auch § 64 OdgA):

• **Wohnungsgröße ermitteln und Dienstwohnungswert feststellen:** Der entsprechende Sachbezugswert ist relevant für den Pensionsanspruch. Entsprechendes Formular ausfüllen und an das Kirchenamt melden. Derzeitige Sonderlösung mit dem Finanzamt: von der kompletten Größe der Wohnung wird ein Drittel abgezogen und davon der günstige Pauschalsatz als Dienstwohnungswert angesetzt. Dieser gilt als Sachbezug, kommt zum Gehalt hinzu und wird versteuert.

Soll die Wohnung verkleinert werden, sind vor Bezug bauliche Maßnahmen notwendig. Das Absperrren von Türen ist nach staatlichem Abgabenrecht hierfür nicht ausreichend. Die Räume müssen aus dem Verbund der Wohnung gelöst werden, z.B. durch Zumauern und Schaffen eines separaten Eingangs. Bei der Planung einer solchen Wohnungsverkleinerung sollten bauliche Maßnahmen mit den Kriterien abgestimmt werden, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben.

• **Sonderregelung für Paare,** wenn beide Personen Anspruch auf eine Dienstwohnung haben: Die Inanspruchnahme nur einer gemeinsamen Dienstwohnung und daher die Nichtbenützung der anderen ist zu genehmigen, sofern daraus keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Für beide Personen werden monatlich jeweils 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses als freiwilliger Dienstgeberbeitrag an das Pensionsinstitut geleistet.

• Seit 1. Jänner 2023 beträgt der Wohnungsunterstützungszuschuss EUR 500, im Falle einer notwendigen Selbstanmietung maximal EUR 1.000.

(Zl. RE-KIG22-000624/2023)

#### 75. Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2023 im Einvernehmen mit dem Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) folgende Änderung der Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten, ABl. Nr. 90/2004 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 108)

1. Die Richtlinien werden umbenannt in „Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten“.
2. In **Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 2 lit. b Satz 1** werden die Wörter „Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten“ durch die Begriffe „Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten“ ersetzt.
3. In **Ziffer 2 lit. a und 2 lit. b Satz 3** werden die Begriffe „Lehrvikare und Pfarramtskandidaten“ durch die Wörter „Lehrvikarinnen und Lehrvikare sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten“ ersetzt.
4. In **Ziffer 2 lit. a** entfällt das Wort „Karfreitag“.

(Zl. RE-KIG15-000627/2023)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 76. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol – Änderung

Die Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol wird durch den Beschluss vom 18. März 2023 der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol wie folgt geändert und kundgemacht:

#### Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

##### 1. Zusammensetzung der Superintendentialversammlung

Der Superintendentialversammlung gehören neben der Superintendentin bzw. dem Superintendenten und der Superintendentialkuratorin bzw. dem Superintendentialkurator sowie den gemäß der Kirchenverfassung der Superintendentialversammlung angehörenden weiteren Personen (insbesondere gemäß Art. 53 Abs. 1. Z 5 bis 8 KV) als weitere Mitglieder an:

1.1. sämtliche geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger des aktiven Standes in der Superintendentenz, welche einer Pfarrgemeinde der Superintendentenz, einer Pfarrgemeinde gemäß Art. 25 KV (Personalgemeinde) und bzw. oder einem Gemeindeverband mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in der Superintendentenz hat oder welche der Superintendentenz oder der Gesamtkirche wie z.B. Hochschuleseelsorgerinnen und Hochschuleseelsorger ohne Gemeindezuordnung oder kirchlichen Einrichtungen gemäß Art. 68 ff KV zugeordnet sind;

1.2. Für jede geistliche Amtsträgerin und jeden geistlichen Amtsträger ist ein Mitglied weltlichen Standes durch Wahl in die Superintendentialversammlung zu entsenden. Zur Wahl berufen sind einerseits die Presbyterien der Pfarrgemeinden, welche so viele Abgeordnete wählen, als ihnen geistliche Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger zugeordnet sind, weiters die Gremien von Gemeindeverbandsordnungen, welche die geistliche Amtsträgerin bzw. den geistlichen Amtsträger gewählt haben und letztlich der Superintendentialausschuss, wenn hinsichtlich der geistlichen Amtsträgerin oder des geistlichen Amtsträgers, für welche oder welchen die weltliche Abgeordnete bzw. der weltliche Abgeordnete zu wählen ist, keine der zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen. Wahlvoraussetzung für die zu wählende Person sind das Vorliegen der allgemeinen Wahlfähigkeit für das Presbyterium, die Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde oder in einer der Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes. Gewählte Abgeordnete müssen einem Presbyterium angehören oder zumindest eine Periode einem Presbyterium angehört haben.

1.3. die Anstalts- und Hochschuleseelsorgerinnen und Anstalts- und Hochschuleseelsorger, soweit sie nicht einer Gemeinde zugeordnet sind;

1.4. die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht;

1.5. die oder der für den örtlichen Bereich der Superintendentenz zuständige Militärseelsorgerin oder Militarseelsorger;

1.6. je eine evangelische weltliche Vertreterin oder ein evangelischer weltlicher Vertreter der Diakonie aus dem Bundesland Salzburg und aus dem Bundesland Tirol aus dem Kreis der Rechtsträger der Diakonie, von welchen Einrichtungen in der Superintendentenz und zwar einerseits im Bundesland Salzburg und andererseits im Bundesland Tirol geführt werden; können sich die Rechtsträger der Diakonie nicht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einigen, gilt für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechtsträger der Diakonie Art. 53 Abs. 3 KV in Verbindung mit dem nachfolgenden Abs. 2.

1.7. je eine evangelische Vertreterin oder ein evangelischer Vertreter der Evangelischen Jugend aus dem Bundesland Salzburg und aus dem Bundesland Tirol, je eine evangelische Vertreterin oder ein evangelischer Vertreter der Frauenarbeit sowie der Kirchenmusik, eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Weltmission und eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Einrichtungen des Evangelischen Bildungswerkes in Salzburg und Tirol, welche alle nicht dem geistlichen Stand angehören;

1.8. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung alle in Art. 53 Abs. 3 Z 1 bis 6 KV genannten evangelischen Personen an, welche nicht bereits nach den Bestimmungen in Punkt 1. stimmberechtigte Mitglieder sind.

##### 2. Zusammensetzung des Superintendentialausschusses

2.1. Mitglieder des Superintendentialausschusses sind die Superintendentin bzw. der Superintendent, deren bzw. dessen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Seniorinnen oder Senioren) sowie die Superintendentialkuratorin bzw. der Superintendentialkurator und deren weltliche Stellvertreterin oder dessen weltlicher Stellvertreter sowie weitere in den Ausschuss gewählte Mitglieder, welche die Funktionen weiterer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Superintendentin bzw. des Superintendenten bzw. der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators innehaben können.

2.2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Superintendentialausschusses beträgt derzeit sechs Mitglieder. Eine Erweiterung der Anzahl der Mitglieder bedarf einer vor Beginn der Funktionsperiode vorzunehmenden Beschlussfassung der Superintendentialversammlung. Die jeweilige Festlegung gilt bis zu einer anders lautenden Beschlussfassung durch die Superintendentialversammlung.

2.3. Die Superintendentin bzw. der Superintendent und die Superintendentialkuratorin bzw. der Superintendentialkurator gehören dem Superintendentialausschuss von Amts wegen an. Von den zu wählenden weltlichen Mitgliedern des Superintendentialausschusses soll zumindest je ein Mitglied aus dem Bundesland Salzburg und aus dem Bundesland Tirol kommen (Gemeindezugehörigkeit oder Wohnsitz). Hierauf ist bei den Wahlvorschlägen Bedacht zu nehmen. Die Seniorinnen und Senioren müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Eine Seniorin oder ein Senior muss ihren oder seinen Amtssitz oder Berufsort im Bundesland Salzburg, eine Seniorin oder ein Senior ihren oder seinen Amtssitz oder Berufsort im Bundesland Tirol haben. Hierauf ist bei den Wahlvorschlägen Bedacht zu nehmen.

### 3. Finanzordnung

#### 3.1. Finanzierung der Ausgaben der Superintendenz

Die Ausgaben der Superintendenz werden im Wesentlichen aus den Kirchenbeitragsrückflüssen gedeckt. Sofern die über den jeweiligen Rechnungsabschluss beschließende Superintendentialversammlung keine anderslautenden Beschlüsse gefasst hat, sind allfällige, aus dem ordentlichen Haushalt erzielten Jahresüberschüsse je zu einem Drittel dem Rücklagenfonds, der freien Rücklage und dem Solidaritätsfonds, solange letzterer unter EUR 110.000 beträgt, zuzuführen. Sollte der Solidaritätsfonds über EUR 110.000 verfügen, sind die aus dem ordentlichen Haushalt erzielten Jahresüberschüsse der freien Rücklagen und dem Rücklagenfonds je zur Hälfte zuzuführen. Allfällige Verluste sind je zur Hälfte aus der freien Rücklage und dem Rücklagenfonds abzudecken.

#### 3.2. Rücklagenfonds

3.2.1. Der Rücklagenfonds dient als Reserve für allfällige größere Instandhaltungen oder sonstige größere Maßnahmen bei Baulichkeiten und Einrichtungen der Superintendenz.

3.2.2. Soweit die Mittel des Rücklagefonds von der Superintendenz für die in Absatz 3.2.1. genannten Zwecke in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, dienen maximal 60 % der Mittel dieses Fonds für Geldausleihungen der Pfarrgemeinden oder evangelisch-kirchlichen Vereinen der Superintendenz zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Für diese Geldausleihungen wird Folgendes festgesetzt:

- Die Ausleihungen können für eine Zeitdauer von maximal fünf Jahren erfolgen.
- Der Ausleihungsbetrag ist in jährlichen gleich hohen Teilbeträgen zurückzuzahlen.
- Die Ausleihungen werden mit dem jeweils aushaftenden Betrag wie folgt verzinst: Im ersten Jahr er-

folgt keine Verzinsung. Ab dem zweiten Jahr der Ausleihung beträgt die Verzinsung 1 %, ab dem dritten Jahr der Ausleihung ist die Verzinsung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, wobei die Kapitalmarktzinsen als Orientierungshilfe dienen.

- Der Ausleihungsbetrag ist mit maximal 20 % des Projektvolumens, höchstens mit dem Betrag von EUR 15.000 begrenzt. Während der Laufzeit der Ausleihung kann von derselben Pfarrgemeinde kein weiterer Antrag gestellt werden.
- Soweit in den obigen Bestimmungen keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Ausleihungen die Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche, ABl. Nr. 209/2012 idgF.
- Mit der gegenständlichen Regelung wird kein Anspruch der Pfarrgemeinden der Superintendenz auf Gewährung eines Ausleihungsbetrages begründet. Der Superintendentialausschuss, welcher über die einzelnen Anträge entscheidet, ist in seiner Entscheidung über den Antrag selbst und die Bedingungen der Ausleihungen frei.

#### 3.3. Solidaritätsfonds

3.3.1. Dieser dient als Reserve für die Pfarrgemeinden in finanzieller Notsituation. Leistungen aus dem Fonds sind beim Superintendentialausschuss mit entsprechender Begründung und entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Diese legt die Anträge nach erfolgter Prüfung der Superintendentialversammlung zur Genehmigung vor.

3.3.2. Zur Bedeckung von Abgängen aus dem Solidaritätsfonds wird von den Pfarrgemeinden der Superintendenz eine jährliche Umlage von EUR 0,20 pro Seele eingehoben. Die Umlage ist bis jeweils 30. Juni eines jeden Jahres einzuzahlen.

3.3.3. Die Umlage entfällt, wenn der Guthabenstand auf dem Solidaritätsfonds im Zeitpunkt der Genehmigung des jeweiligen Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allenfalls zu diesem Zeitpunkt beschlossener Zuwendungen mehr als EUR 100.000 beträgt. Bezugsgröße für die Seelenzahl ist der Seelenstand der Pfarrgemeinden zum 31. Dezember des der jährlichen Superintendentialversammlung mit der Tagesordnung der Beschlussfassung des Jahresabschlusses vorausgehenden Jahres.

#### 3.4. Klimafonds

3.4.1. Der Klimafonds speist sich in der Regel aus den Einnahmen aus dem jährlichen Superintendentialbeitrag, dessen Höhe pro Gemeindeglied von der Superintendentialversammlung festgelegt wird.

3.4.2. Die Verwendung der Mittel aus dem Klimafonds sind für Projekte und Ausgaben der Superintendenz zu verwenden, die der Erhaltung der Schöpfung insbesondere der Einsparung von CO<sub>2</sub> und der Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energie dienen.

3.4.3. Ab 2024 können auch Pfarrgemeinden und andere evangelische Einrichtungen im Bereich der Su-

perintendenz Gelder aus diesem Fonds beantragen. Über die Verwendung der Mittel aus dem Klimafonds entscheidet der Superintendentialausschuss.

3.4.4. Vergaberichtlinien werden vom Superintendentialausschuss im Vorjahr des Antragsjahres festgelegt und allen Pfarrgemeinden mitgeteilt. Eine Förderung kann für maximal 30 % der Projektsumme und maximal EUR 5.000 beantragt und vom Superintendentialausschuss bewilligt werden.

#### 4. Geltungsbeginn

Die Änderungen dieser Ordnung erlangen ihre Wirksamkeit mit der Beschlussfassung durch die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol.

(Zl. GD-SUP04-000606/2023)

### 77. Aus dem Evangelium leben – Ausnahmegenehmigung für den Erprobungsraum „Kooperation im ländlichen Raum“

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat in seiner Sitzung am 15. März 2023 den Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Saalfelden und Zell am See per Bescheid Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ genehmigt. Der Spruch des Bescheides lautet:

„Der Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Saalfelden und Zell am See in Bezug auf Ausnahmeregelungen gemäß § 2 Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses ‚Aus dem Evangelium leben‘ zu folgenden Angelegenheiten

1. Voraussetzung zur Besetzung von Pfarrstellen

- Ordnung des geistlichen Amtes: II. Übertragung von Pfarrstellen (§ 19 bis § 36 OdgA)
- Abschnitt 1 bis 3 (§ 1 bis § 30 WahlO)

2. Etablierung der Projektgruppe des Erprobungsraumes ‚Kooperation im ländlichen Raum‘ als Wahlgremium für die Besetzung der beiden Pfarrstellen (Die Bestätigung dieser Wahl bedarf eines übereinstimmenden Beschlusses der beiden Gemeindevertretungen).

wird antragsgemäß genehmigt.“

(Zl. LK-PRJ01-000553/2023)

### 78. Namensänderung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Grieskirchen

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 12. April 2023 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Grieskirchen geändert in

#### Evangelische Tochtergemeinde A.B. Grieskirchen-Gallspach

(Zl. GD-PGD059-000609/2023)

### 79. Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche in Österreich

Aufgrund der 6. Session der XV. Generalsynode und der 8. Session der 15. Synode A.B. von 29. Juni bis 1. Juli 2023 muss der Erscheinungszeitpunkt des kirchlichen Amtsblattes abweichend von den regulären Terminen wie folgt festgelegt werden, um eine zeitnahe Veröffentlichung der Beschlüsse zu ermöglichen:

Jahrgang 2023, 6. Stück  
(Amtsblatt Mai)

wird ausgegeben am 31. Mai 2023  
Redaktionsschluss: 15. Mai 2023

Jahrgang 2023, 7. Stück  
(Amtsblatt Juni und Juli)

wird ausgegeben am 31. Juli 2023  
Redaktionsschluss: 10. Juli 2023

Jahrgang 2023, 8. Stück  
(Amtsblatt August und September)

wird ausgegeben am 29. September 2023  
Redaktionsschluss: 15. September 2023

Bitte bedenken Sie diese Termine für die rechtzeitige Übermittlung von Stellenausschreibungen, Kollektenaufrufen und sonstigen Amtsblatteinträgen.

(Zl. OA-PUB02-000636/2023)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

### 80. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2022

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 Amtsblattgesetz verlaubar hiermit die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2022 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung):

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Sachanlagen	445,42	I. Kapital	
II. Finanzanlagen	1.713.960,32	1. Eigenkapital	973.697,17
	<u>1.714.405,74</u>	II. Gewinnrücklagen	
<b>B. Umlaufvermögen</b>		1. Freie Rücklage	246.314,71
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<u>1.220.011,88</u>
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	113.025,18	<b>B. Rückstellungen</b>	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-355,80	1. Rückstellung für Abfertigung	152.501,60
	<u>112.669,38</u>	2. Rückstellung für Pensionen	1.337.773,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.057.561,70	3. sonstige Rückstellungen	83.473,50
			<u>1.573.748,10</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.728,49
		2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	58.459,90
		3. sonstige Verbindlichkeiten	32.202,66
		davon aus Steuern	14.230,06
		davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	16.821,53
		übrige Verbindlichkeiten	1.151,07
			<u>92.391,05</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<u>2.886.151,03</u>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00
		<b>Summe Passiva</b>	<u>2.886.151,03</u>

## Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2022

	EUR
<b>1. Einnahmen aus Quote, RU und Sonstige</b>	
a) Gemeindefquoten	569.496,00
b) Religionsunterricht	237.182,73
c) Reformiertes Kirchenblatt	2.020,00
	<u>808.698,73</u>
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	
a) Zuschüsse und Subventionen	204.889,88
b) übrige	2.767,84
	<u>207.657,72</u>
<b>3. Personalaufwand</b>	
a) Gehälter	-614.310,14
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-15.244,37
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-141.481,29
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-150.217,15
e) Sozialaufwendungen	-5.737,74
	<u>-926.990,69</u>
<b>4. Abschreibungen</b>	
a) auf Sachanlagen	-2.035,91
<b>5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	
a) Übrige	
Gebühren und Abgaben	-99,28
Mitgliedsbeiträge	-3.332,50
Instandhaltung	-6.966,47
Reise- und Fahrtaufwand	-10.769,05
KFZ-Aufwand	-8.067,71
Nachrichtenaufwand	-4.025,72
Mietaufwand	-17.951,04
Aufwand für beigestelltes Personal	-21.444,79
Büro- und Verwaltungsaufwand	-1.388,41
Spesen des Geldverkehrs	-2.702,20
Rechtsberatung	-240,00
diverse betriebliche Aufwendungen	-2.392,12
kirchliche Druckwerke	-6.513,37
Zuschüsse	-31.520,75
Evangelische Kirche A.u.H.B.	-34.563,15
Anteilige Aufwendungen Kirche A.B.	-23.132,92
	<u>-175.109,48</u>
<b>6. Betriebsergebnis (Z1-Z5)</b>	<u>-87.779,63</u>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	25.318,22
<b>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	1.637,32
<b>9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	1.350,00
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	-207.841,88
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-1.296,21
<b>12. Finanzergebnis (Z7-Z10)</b>	<u>-180.832,55</u>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	-268.612,18
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	0,00
<b>15. Jahresfehlbetrag</b>	-268.612,18
<b>16. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>	204.886,00
<b>17. Jahresverlust</b>	<u>-63.726,18</u>

DI Klaus Heußler  
OberkirchenratPfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Personalia

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 81. Ausschreibung (erste) der 66%-Pfarrstelle mit zwölf RU-Stunden der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Trieben

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gaishorn/Trieben schreibt hiermit die freie 66%-Pfarrstelle ab 1. September 2023 zur Neubesetzung aus. Die Pfarrstelle ist verbunden mit zwölf Stunden Religionsunterricht, aufgeteilt auf mehrere Schulen.

Die Pfarrgemeinde Gaishorn/Trieben hat derzeit 646 evangelische Gemeindemitglieder A.B. und H.B. Mit der Tochtergemeinde St. Johann am Tauern erstreckt sie sich über vier politische Gemeinden: Gaishorn, Trieben, Hohentauern und Pölstal (St. Johann). Unser Pfarrgebiet liegt im Herzen der Obersteiermark und ist verkehrsmäßig gut angebunden (Fahrzeit nach Graz ca. 60 min). Auf dem Pfarrgebiet gibt es drei Kirchen (Gaishorn, Trieben, St. Johann am Tauern) und das Pfarrhaus in Gaishorn. Alle Kirchen und das Pfarrhaus wurden in den letzten Jahren umfassend renoviert. Die vier Wohnungen (inkl. Pfarrwohnung) im Pfarrhaus Gaishorn sind momentan vermietet. Im Falle einer Besetzung der Pfarrstelle wird eine bedarfsgerechte Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

#### Wir bieten:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das nach eigenen Ideen und Interessen (mit-)gestaltet werden kann;
- engagierte Presbyter/innen mit der Bereitschaft, sich auf Veränderungen einzulassen;
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Sekretariat, Friedhofsverwaltung, Kirchendienst und KB-Abrechnung;
- Organisator/inn/en für Senior/inn/ennachmittage in Gaishorn und Nach-Kirche-Kaffee;
- drei Lektor/inn/en;
- eine Mitarbeiterin für Orgeldienste;
- unsere hauptsächlich ehrenamtlich tätigen, engagierten Mitarbeitenden.

#### Wir wünschen uns:

- Freude an der Tätigkeit;
- Amtsführung entsprechend des Amtsauftrags;
- Planen, Koordinieren bzw. Feiern der regelmäßigen Gottesdienste abwechselnd in den Kirchen der

Pfarrgemeinde an Sonn- und Feiertagen bzw. nach Möglichkeit und Bedarf in den zwei Pfllegeheimen Trieben und St. Johann;

- themenbezogene und zielgruppenorientierte Gottesdienste;
- eine lebendige Verkündigung des Evangeliums;
- dass der Seelsorgeauftrag aktiv aufgenommen und umgesetzt wird;
- geistliche Führung der Gemeinde mit Unterstützung des Presbyteriums;
- verantwortungsvollen Umgang mit Mitarbeitenden;
- Begleiten der Mitarbeitenden, Gruppen und Aktivitäten;
- gute Zusammenarbeit mit den Gemeindevertreter/innen sowie mit den benachbarten Pfarrer/innen;
- Leitung und Durchführung der Konfirmand/innen-Arbeit;
- Teilnahme am öffentlichen Leben;
- Bereitschaft zu einer guten Ökumene.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Trieben, Hausnr. 57, 8783 Gaishorn am See, E-Mail: [pg.gaishorn@evang.at](mailto:pg.gaishorn@evang.at).

Weiterführende Fragen zu dieser Ausschreibung beantwortet gerne: Kurator Johann Thalhammer, Tel. 0664 434 13 73, E-Mail: [kur.gaishorn@evang.at](mailto:kur.gaishorn@evang.at)

(Zl. GD-PGD043-000614/2023)

#### 82. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten

Die Evangelische Pfarrgemeinde Scharten wird zur Besetzung ab 1. September 2023 ausgeschrieben.

#### Wer wir sind:

Jesus folgen, Menschen lieben.

Diesem Leitsatz gemäß liegen uns zwei Dinge ganz besonders am Herzen. Wir wollen Jesus folgen in unserem Alltag, dort wo Gott uns hingestellt hat. Jesus folgen mit unseren Fähigkeiten und Schwächen. Von ihm geleitet werden und mutig hinterhergehen und unsere Mitmenschen dabei im Blick behalten. Der

Kerngemeinde wollen wir dienen, dabei aber diejenigen nicht übersehen, die mit uns in Kontakt treten möchten, und auch die, die noch weiter entfernt sind.

Wir sind eine Toleranzgemeinde mit langer Tradition. Vieles hat sich in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude miteinander als evangelische Christ/inn/en zu leben und zu feiern ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde Scharten zählt aktuell 1030 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

#### **Wo wir sind:**

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich inmitten des oberösterreichischen Obst-Hügellandes im geografischen Dreieck Marchtrenk - Eferding - Wels.

#### **Unser Anliegen:**

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, die Herausforderung anzunehmen, Tradition und Neues zu verbinden. Dabei wünschen wir uns, dass bei allen Aktivitäten Menschen mit der Freude, die aus Gottes Wort kommt, angesteckt werden.

Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten. Unsere Gottesdienste beginnen um 9:00 Uhr, mit einer Ausnahme: Jeden zweiten Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in moderner Form („Online“-Gottesdienst) um 10:00 Uhr statt.

Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels abzuhalten.

Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, die Gestaltung von Gottesdiensten in zeitgemäßer Form für die unterschiedlichen Gemeindeglieder, Begleitung von Mitarbeitenden, Begleitung der Konfirmand/inn/en mit einem bestehenden Team, Unterstützung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit in WEMSchT (Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharten, Thening), Hausbesuche und persönliche Seelsorge.

#### **Was wir dazu beitragen:**

An der Seite der Pfarrerin/des Pfarrers steht eine gesprächs- und entwicklungsorientierte Gemeindevertretung und ein zahlenmäßig kleines, im Glauben motiviertes und engagiertes Presbyterium.

Dazu unterstützen uns zwei Lektoren sowie eine Sekretärin für Verwaltungsaufgaben und ein für Kirchenbeitragsbelange angestelltes Gemeindeglied.

Eine große Zahl an Mitarbeitenden ist in Mutter-Kind-Kreis, Kindergottesdienst, Kinderclub, Jungschar, Jugendkreis, Bibelrunden, Frauenkreis, Senior/inn/en-kreis, Kirchenchor, Online-Gottesdienst, .... aktiv.

#### **Was wir darüber hinaus bieten:**

Wir stellen eine 138 m<sup>2</sup> große, sehr geräumige Dienstwohnung mit einem „fruchtbaren“ Garten, eine Garage und einen Schuppen zur Verfügung. Ein kleiner Sport- und Kinderspielplatz befindet sich hinter dem Schuppen.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Scharten, Nr. 30, 4612 Scharten, E-Mail: [pg.scharten@evang.at](mailto:pg.scharten@evang.at).

Fragen beantworten gerne: Kurator Rudolf Roitner, Tel. 0664 270 50 67 sowie Pfarrer Mag. Alexander Lieberich, Tel. 0699 188 77 444

(Zl. GD-PGD165-000615/2023)

### **83. Ausschreibung (erste) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Zell am See und Saalfelden**

Hiermit schreibt der Verbund der Evangelischen Pfarrgemeinde Zell am See und der Evangelischen Pfarrgemeinde Saalfelden die freie 100-%-Pfarrstelle per 1. September 2023 zur Neubesetzung aus.

#### **Wir sind:**

ein Verbund von zwei Pfarrgemeinden an der schönsten Stelle in den österreichischen Bergen. Dazu gehören die Gemeinden Zell am See mit der Predigtstelle Mittersill und die Gemeinde Saalfelden mit der Predigtstelle Lofer. Unser Einzugsgebiet erstreckt sich über 100 km von Krimml bis Rauris und von Fusch bis Unken.

#### **Wir wünschen uns:**

- eine Persönlichkeit, die unsere zwei Pfarrstellen betreut;
- eine Person, die keine Probleme mit dem „Du“ hat.

#### **Wir bieten:**

- eine Wohnung direkt bei unserer Kirche in Zell am See (130 m<sup>2</sup>, vier Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Garten);
- ein sehr geräumiges Dienstfahrzeug;
- eine Gemeindepädagogin, die engagiert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreut;
- darüber hinaus ein fröhliches, lebendiges und kreatives Team. Dieses Team spiegelt die Eigenschaften der Region wider. Wir lieben rasantes Tempo, tiefe Wasser, das Abheben in luftige Höhen.

#### **Du willst:**

- dich hauptsächlich um seelsorgerliche Tätigkeiten kümmern und unsere Gemeindeglieder von der Wiege bis zum letzten Atemzug begleiten;
- dich mit vier Wochenstunden in der Schule tummeln und zum (Wieder-)Aufbau des Religionsunterrichts beitragen;
- weitgehende Entlastung von administrativen Aufgaben;
- ein reichhaltiges kulturelles Angebot und einer bunten Vielfalt von Menschen aus aller Welt begegnen;

- gerne in angemessenem Tempo über die leere Landesstraße fahren und dabei den Blick auf die Bergkulisse genießen. Straßenkilometer haben wir, die Evangelische Kirche im Pinzgau, zu bieten.
- dich mit neuen, frischen Ideen in unseren Gemeinden einbringen;
- die Hirtin oder der Hirte unserer Schafe sein;
- Urlaub machen, wo andere arbeiten? Oder doch lieber arbeiten, wo andere Urlaub machen? Dann bist du bei uns genau richtig.

**Du bist:**

- gerne in der Natur unterwegs? Dann arbeitest du direkt am Nationalpark Hohe Tauern.
- ein Sprachtalent? Die Menschen aus verschiedenen Nationen haben wir – bei uns hast du die Möglichkeit, die Kulturvielfalt zu leben.
- die neue Kapitänin oder der neue Kapitän für unsere Arche am See?

**Wenn es:**

dich in besonderer Weise reizt, dass wir uns dem Reformprozess unserer Kirche „Aus dem Evangelium leben“ angeschlossen haben und viele Ideen auf die konkrete Umsetzung warten, dann sind wir weiteren Ideen gegenüber aufgeschlossen. Wir planen zum Beispiel die Umwidmung unserer zweiten Pfarrstelle in eine Stelle mit einem bisher nicht gewohnten Profil,

was ganz neue Formen der Kooperation erschließt. Oder wir überprüfen unseren Gebäudebestand mit der Überlegung, zum Beispiel einen unserer Kirchenstandorte ganz zu verlagern und die anderen Standorte einer erweiterten Nutzung zuzuführen. Oder wir überlegen uns Formen der Gemeindegemeinschaft, die uns zu den Menschen hinführt, wenn sie schon nicht zu uns kommen. Oder ...

**Wenn Du:**

- auf „wos sogga“ die richtige Antwort weißt oder eine finden willst, dann warten humorvolle und offene Gemeinden im Salzburger Pinzgau auf deine Bewerbung;
- noch nicht die passende Gemeinde für dich gefunden hast, dann passen wir möglicherweise gut zusammen!

Wir freuen uns auf deine **Bewerbung bis 31. Mai 2023** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See, Schmittstraße 35, 5700 Zell am See, E-Mail: [pg.zell\\_am\\_see@evang.at](mailto:pg.zell_am_see@evang.at)

All deine Fragen beantworten gerne: Kuratorin Eivor Schober, Tel. 0699 188 77 512, Kurator Christiaan van den Berge, Tel. 0699 188 77 547 und Pfarrer Mag. Rolf Engelhardt Tel. 0699 188 77 546

(Zl. GD-PGD260-000448/2023 und GD-PGD159-000529/2023)

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

***Pfarrer i.R. Friedrich Lages***

geboren am 6. Dezember 1941 in Kreuzriehe, Deutschland, am Donnerstag, den 16. März 2023, im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Friedrich Lages findet sich im Amtsblatt 2006 auf Seite 199 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1373; 196/2023 vom 23. März 2023)

## Mitteilungen

**84. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 4. Juni 2023: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit**

Liebe Gottesdienstbesucher/innen!

Am Sonntag Trinitatis wird daran erinnert, dass sich die eine Kirche Jesu Christi als EINE Kirche in vielfältigen Formen auf der ganzen Welt zeigt – zum Segen für Menschen in vielfältigen Beziehungen und Begegnungen.

Seit vielen Jahren unterstützt der EAWM ([www.eawm.at](http://www.eawm.at)) das ländliche Entwicklungsprojekt „Adumasa Aid“ im Großraum Kumasi, der im Landesinneren gelegenen zweitgrößten Stadt Ghanas.

Mitte der 1990er Jahre standen die Einfassung von Trinkwasserbrunnen und der Bau von Schulen in den drei Dörfern Chiransa, Adumasa und Bedaase auf dem Programm. Inzwischen ist das Projekt in die Ramseyer Gemeinde in Kumasi inkorporiert, und es gibt ehrgei-

zige Überlegungen, das Projekt gut in nächster Generation weiterzuführen. Das Lehrer/innenhaus in Bedaase ist schon in Benützung, das Lehrer/innenhaus in Chiransa ist fast fertig und benötigt noch einmal die tatkräftige Hilfe aus den österreichischen Gemeinden, damit Lehrer/innen während des Schulbetriebes vor Ort wohnen können. Sie stellen damit den Schulbetrieb während der Woche sicher. Hier werden beispielhaft in einem ökumenischen Projekt die Grundlagen evangelischen Glaubens gelebt und umgesetzt.

Die Vermittlung von Bildung und Inhalten des Evangeliums als froher Botschaft gehen Hand in Hand. Der EAWM erhält regelmäßige Berichte über die Fortschritte des Projektes.

Wir danken für alle Gaben und Gebete.

Es grüßt herzlich,  
Pfarrer Mag. Moritz Stroh, Obmann EAWM

*(Zl. WI-KOL03-000628/2023)*

### **Motivenbericht: Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – Änderung**

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung haben an Feiertagen Anspruch auf Feiertagsruhe gemäß dem staatlichen Arbeitsruhegesetz. Da der Karfreitag als staatlicher Feiertag für Evangelische abgeschafft wurde, ist er auch aus der entsprechenden Aufzählung in der Richtlinie zu entfernen.

Zudem waren Titel und Text der Richtlinien geschlechtergerecht zu formulieren.